

Was den Erlass des Reichsinnenministeriums zum Kirchenstreit anlangt, so ist unsere Stellungnahme in folgendem Schreiben wiedergegeben:

Der Präsens der Bekenntnissynode  
Der Deutschen Evangelischen Kirche

Berlin, den 11. Juli 1934

Zu wiederholten Malen und von verschiedenen Seiten ist dem gegenwertigen Reichsbischof und seinem Kirchenregiment nachgewiesen worden, dass sein Reden und Handeln im Widerspruch steht zu den christlichen Wahrheiten, zu den Bekenntnissen der Reformation und zu den Rechtsgrundlagen der Deutschen Evangelischen Kirche, wie sie in ihrer Verfassung vom 11. Juli 1933 festgelegt sind. Trotzdem handelt der Reichsbischof fortgesetzt weiter gegen das Bekenntnis und die beschriebene Verfassung, obwohl er sein Amt und seine Autorität bekanntlich nur der Tatsache verdankt, dass er - mit Recht oder Unrecht - den Anschein erwecken und erhalten konnte, er genieße das persönliche Vertrauen des Führers.

Die evangelische Christenheit haette von der Reichsregierung, nachdem diese durch die Anerkennung und Veröffentlichung der Kirchenverfassung deren Schutz übernommen hat, erwarten dürfen, daß sie den Reichsbischof auf die Rechtswidrigkeit seines Tuns hingewiesen hätte. Aber offen die Verfassung verletzt und brach. Statt dessen wird durch den gestrigen Erlass des Herrn Reichsministers des Innern die Evangelische Kirche in ihren Augen gegen ein unchristliches, bekenntniswidriges und verfassungsbrechendes Kirchenregiment müdet gemacht, während dem Reichsbischof für seine amtlichen Kundgebungen, mit denen er seit Monaten nicht den Aufbau und die Einigung, sondern die Zerstörung der Deutschen Evangelischen Kirche betreibt, ausdrücklich das Veröffentlichungsrecht zugestanden wird.

Das erfolgt in einem Zeitpunkt, wo die rechtmäßige Kirchenregierung von Hessen-Kassel die den Herrn Reichsminister um Schutz gegen die Ushergriffe des Reichsbischofs und seiner Helfer angeht, unverrichteter Dinge nach Hause zurückkehren muß und wo in dieser Landeskirche mit Polizeigewalt das rechtmäßige Kirchenregiment aus seinem Dienstgebäude vertrieben und ein ungesetzliches Kirchenregiment nach der Willkür des Reichsbischofs mit Hilfe staatlicher Organe eingesetzt wird.

In Namen der Bekenntenden Kirche, die allein rechtmäßig die Deutsche Evangelische Kirche darstellt und vertritt, erhebe ich Einspruch dagegen, daß auf dem Wege staatlichen Eingriffs das unrechtmäßige und gegen die Evangelische Kirche gerichtete Regiment des Reichsbischofs gestützt und künstlich gehalten wird. Es geht nicht länger an, daß die Evangelische Kirche mit staatlicher Duldung und Förderung von solchen Regimenten zerstört wird, während allen andern Kirchen und Religionsgemeinschaften in unserem Volke die Freiheit ihres Glaubens und Lebens gesichert wird.

Nach den Bekenntnisschriften, auf denen die Evangelische Kirche nach ihrer Lehre und nach ihrem Recht beruht, ist die Kirche nicht da, wo ein beliebiges Kirchenregiment besteht, sondern bei der bekennenden Gemeinde, in der das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet werden. Die Bekenntende Kirche nimmt für sich in Anspruch, selbst die rechtmäßige Evangelische Kirche zu sein und in ihrer Leitung das allein berechtigte evangelische Kirchenregiment darzustellen. Sie lehnt daher das Kirchenregiment der Herren Müller und Jäger und jedes von außerkirchlichen Faktoren eingesetzte andere Kirchenregiment aus Gründen des Glaubens und des Rechtes ab. Sie kann nicht darauf verzichten, ihre amtlichen Kundgebungen zur Kenntnis der Evangelischen Christenheit zu bringen, und muß erwarten, daß die staatliche Stützung des Reichsbischofs Müller, wie sie wiederum durch den oben genannten Erlass erfolgt, rückgängig gemacht wird.

D. Koch.

An den  
Herrn Reichsminister des Innern.  
Berlin

Was den Erlaß des Reichsinnenministeriums zum Kirchenstreit anlangt, so ist unsere Stellungnahme in folgendem Schreiben wiedergegeben:

Der Praeses der Bekenntnissynode  
Der Deutschen Evangelischen Kirche

Berlin, den 11. Juli 1934

Zu wiederholten Malen und von verschiedenen Seiten ist dem gegenwertigen Reichsbischof und seinem Kirchenregiment nachgewiesen worden, dass sein Reden und Handeln im Widerspruch steht zu den christlichen Wahrheiten, zu den Bekenntnissen der Reformation und zu den Rechtsgrundlagen der Deutschen Evangelischen Kirche, wie sie in ihrer Verfassung vom 11. Juli 1923 festgelegt sind. Trotzdem handelt der Reichsbischof fortgesetzt weiter gegen das Bekenntnis und die beschriebene Verfassung, obwohl er sein Amt und seine Autorität bekanntlich nur der Tatsache verankert, dass er - mit Recht oder Unrecht - den Anschein erwecken und erhalten konnte, er genieße das pontifikale Vertrauen des Führers.

Die evangelische Christenheit hatte von der Reichsregierung, nachdem diese durch die Anerkennung und Veröffentlichung der Kirchenverfassung deren Schutz übernommen hat, erwarten dürfen, daß sie den Reichsbischof auf die Rechtmäßigkeit seines Tuns hingewiesen hätte, als er offen die Verfassung verletzte und brach. Statt dessen wird durch den gestrigen Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern die Evangelische Kirche in ihren Ringen gegen ein unchristliches, bekennniswidriges und verfassungstrüßliches Kirchenregiment ausgetrieben, während dem Reichsbischof für seine antilichen Kundgebungen, mit denen er seit Monaten nicht den Aufbau und die Einigung, sondern die Zerstörung der Deutschen Evangelischen Kirche betreibt, ausdrücklich das Veröffentlichungsrecht zugestanden wird.

Das erfolgt in einem Zeitpunkt, wo die rechtmäßige Kirchenregierung von Hessen-Kassel die den Herrn Reichsminister um Schutz gegen die Übergriffe des Reichsbischofs und seiner Helfer angeht, unverrichteter Dinge nach Hause zurückkehren muß und wo in dieser Landeskirche mit Polizeigewalt das rechtmäßige Kirchenregiment aus seinem Dichtgebäude vertrieben und ein ungesetzliches Kirchenregiment nach der Willkür des Reichsbischofs mit Hilfe staatlicher Organe eingesetzt wird.

In Namen der Bekenntnenden Kirche, die allein rechtmäßig die Deutsche Evangelische Kirche darstellt und vertritt, erlaube ich Einspruch dagegen, daß auf dem Wege staatlichen Eingriffs das unrechtmäßige und gegen die Evangelische Kirche gerichtete Regiment des Reichsbischofs gestützt und schließlich gehandelt wird. Es geht nicht länger an, daß die Evangelische Kirche mit staatlicher Hilfe und Förderung von solchen Regimenten gemacht wird, während allen anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften in unserem Volke die Freiheit ihres Glaubens und Lebens gewahrt wird.

Nach den Bekenntnisschriften, auf denen die Evangelische Kirche nach ihrer Lehre und nach ihrem Recht beruht, ist die Kirche nicht da, wo ein heiliges Kirchenregiment besteht, sondern bei der bekennenden Gemeinde, in der der Bannselbst sein und lauter verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltert werden. Die Bekenntnende Kirche nimmt für sich in Anspruch, selbst die rechtmäßige Evangelische Kirche zu sein und in ihrer Leitung das allein berechtigte evangelische Kirchenregiment darzustellen. Sie lehnt daher das Kirchenregiment der Herren Müller und Jäger und jedes von außerkirchlichen Faktoren eingesetzte oder Kirchenregiment aus Gefallen des Glaubens und des Rechtes ab. Sie kann nicht darauf verzichten, ihre antilichen Kundgebungen zur Kenntnis der Evangelischen Christenheit zu bringen, und muß erwarten, daß die staatliche Stützung des Reichsbischofs Müller, wie sie wiederum durch den oben genannten Erlaß erfolgt, rückgängig gemacht wird.

D. Koch.

An den  
Herrn Reichsminister des Innern.  
B e r l i n